

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 301/21

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 58,
Kennwort: "Kanalhafen - Ost", der Stadt Rheine

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt – Der Landrat; Umwelt- und Planungsamt; Stellungnahme vom 27.05.2021

Inhalt:

„Naturschutz und Landschaftsplanung:

In der Begründung, Kap. 6.1, ist angegeben, dass die Ausgleichsflächen für den in Anspruch zu nehmenden Waldbestand bereits in der 4. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzt wurden. Um aus naturschutzfachlicher Sicht ein Defizit hinsichtlich der angestrebten Kompensationswirkung bzw. des zu erreichenden ökologischen Zielzustandes zu vermeiden, wird angeregt, textlich festzusetzen, dass die Anpflanzungen spätestens in der Pflanzzeit nach Inanspruchnahme des Waldbestandes umzusetzen sind.

Die Ausgleichsflächen liegen außerhalb des Geltungsbereiches der aktuellen 5. Änderung des Bebauungsplanes. Daher wird empfohlen, die Ausgleichsflächen gemäß den aktuellen Vorgaben rechtlich zu sichern.

Artenschutzrechtliche Belange:

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R58 beinhaltet die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens und die Verlegung der Kanalstraße in Richtung Südwesten.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, zu wann die Planung umgesetzt wird. Ein artenschutzrechtliches Gutachten hat eine Gültigkeit von max. 7 Jahren. Nach Ablauf der Gültigkeit der Artenschutzprüfung ist eine erneute Prüfung des Artenschutzes erforderlich. Da es sich bei der Planänderung um eine langfristige Planung handelt, wird in diesem Zuge auf die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens verzichtet. Aus diesem Grund wird die artenschutzrechtliche Prüfung auf spätere Antragsverfahren verschoben (s. Begründung, Kap. 7).

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf das Erfordernis zur Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung hinzuweisen. Die textlichen Festsetzungen sind wie folgt zu ergänzen:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung im Plangebiet die Anfertigung einer Artenschutzprüfung durch ein Fachbüro auf Grundlage einer Kartierung oder einer Potenzialanalyse im Zuge späterer Bauvorhaben oder Antragsverfahren erforderlich. Dabei sind Amphibien, Fledermäuse, Reptilien und Vögel zu berücksichtigen.

Zum Zeitpunkt der Erfassung der Arten und der Erstellung des Gutachtens sind die zu diesem Zeitpunkt aktuellen artenschutzrechtlichen Anforderungen (u.a. Abgrenzung des Untersuchungsgebiets, Kartierzeiten) und rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Der Kartierungsumfang sollte mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.“

Abwägungsvorschlag:

Zum Thema „Naturschutz und Landschaftsplanung“:

Wie bereits in der aktuellen Begründung ausgeführt (Kapitel 6, Nr. 1, 3. Absatz), wurde im Rahmen des damaligen Verfahrens zur 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes eine formale Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, in dem der Wald bzw. Baumbestand berücksichtigt wurde. Als Kompensationsmaßnahme wurden u.a. die Pflanzgebotsflächen/-streifen entlang des Ostenwaldes Weges und des Dortmund-Ems-Kanals festgesetzt. Diesen Ausgleichsflächen hat die Forstbehörde mit Schreiben vom 06.04.1995 zugestimmt.

Mit den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan von 1995 ist eine verbindliche Sicherung bei Inanspruchnahme bzw. Realisierung der Flächennutzungen gewährleistet. Auch das Regionalforstamt Münsterland sieht diesbezüglich kein Ergänzungserfordernis und äußert mit Schreiben vom 15.04.2021 demzufolge „keine Bedenken“.

Insofern wird der Anregung eines zusätzlichen Textes und einer weiteren rechtlichen Sicherung außerhalb des aktuellen Änderungsbereiches nicht gefolgt.

Zum Thema „Artenschutzrechtliche Belange“:

Auch zu diesem Punkt sind in der Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung bereits Ausführungen erfolgt (Kapitel 7, 4. Absatz).

„Laut Bundesnaturschutzgesetz müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachten werden. Um den Bestimmungen des Artenschutzes zu entsprechen, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Zu den geplanten, größeren Vorhaben (Regenrückhaltebecken und Straßenbau) muss diese in einem relativ engen zeitlichen Zusammenhang stehen.

Da die Umsetzung des Planungsrechts für die beiden benannten Vorhaben kurz- bis mittelfristig - d.h. in den nächsten 7 bis 10 Jahren - nicht ansteht, wird es keinen direkten Vorhabens- bzw. Eingriffsbezug geben, der zeitnah artenschutzrechtlich geprüft werden müsste. Die Kartierungen und Bewertungen einer aktuellen Prüfung in diesem Bebauungsplanverfahren wären im Zeitpunkt des sehr viel späteren Eingriffs nicht mehr verwendbar bzw. fachlich nicht mehr vertretbar.

Insofern muss im Zuge der künftigen, tatsächlichen Realisierung des Regenrückhaltebeckens und des Straßenausbaus im Vorfeld bzw. bei jeweiliger wasserrechtlicher bzw. baurechtlicher Antragstellung eine aktuelle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet werden, die gegebenenfalls zu artenspezifischen Maßnahmen führen kann.

Entsprechend der vorliegenden Biotoptypen ist derzeit nicht mit einem unlöslichen Konflikt zu rechnen, zumal die Eingriffsregelung mit Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen bereits mit der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes abgehandelt wurde. Insofern kann hinsichtlich der Behandlung des Artenschutzes auf die späteren Antragsverfahren verwiesen werden.“

Insofern wird der Anregung gefolgt, in dieser Bebauungsplanänderung auf das später nachfolgende Erfordernis zur Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung hinzuweisen. Dieser Hinweis gilt als redaktionelle Ergänzung des in der Begründung ausführlich geschilderten Sachverhalts.

2.2 Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH; 48427 Rheine;
Stellungnahme vom 26.04.2021

Inhalt:

*„Zum o.g. Bebauungsplan haben wir folgenden Hinweis:
Nach einer in diesem Gebiet durchgeführten Druck- und Mengenmessung bzw. Rohrnetzbe-
rechnung steht eine Löschwassermenge von 96 m³/h im Umkreis von 300 Metern zur Ver-
fügung. Die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversor-
gungssystem der EWR erfolgt grundsätzlich gemäß dem zwischen der Stadt Rheine und der
EWR abgeschlossenen Löschwasservertrag vom 21.12.2020. Die Lieferung von Löschwasser
durch die öffentliche Trinkwasser-Versorgung erfolgt in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt
W 405 nach Können und Vermögen.“*

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bereits Bestandteil der seit 1995 rechts-
kräftigen 4. Änderung dieses Bebauungsplanes sowie der aktuellen Begründung zur 5. Än-
derung (s. Kapitel 5, 5. Absatz).